

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1555/82 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1982

**über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Arabische Republik Ägypten
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 140 000 Tonnen Getreide an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfefaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Arabische Republik Ägypten
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ägypten
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 102 200 Tonnen (140 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 7 Partien von 12 750 Tonnen + 1 Partie von 12 950 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, 75007 Paris, télex 270 807
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken⁽¹⁾
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 650 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 375 g
 - Eigengewicht der Säcke : 68 kg
 - Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe
„WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO EGYPT“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 28. Juni 1982, um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 10. — 31. Juli 1982 (Partien 1, 2, 3, 4)
1. — 31. August 1982 (Partien 5, 6, 7, 8)
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.